

Abschrift

1 D 318/43

52

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Protektoratsangehörigen Friseur
[] H [], z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Strafanstalt in Diez (Lahn),
wegen Sittlichkeitsverbrechen,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 24. September 1943, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver-
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L i m b u r g (Lahn) vom 6. Juli
1943 wird im Strafausspruch einschließlich der Anordnung der Ent-
mannung mit den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund der Feststellung,
daß er in 21 Fällen als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher an
Knaben, die zur Zeit der Tat teils über 14 Jahre, teils unter 14 Jah-
re alt waren, Sittlichkeitsverbrechen teils begangen, teils versucht
hat,

hat, und zwar auch zum Teil in in sich fortgesetzter Handlung, zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt, außerdem hat es die Entmannung des Angeklagten angeordnet. Mit der Revision scheidet die Staatsanwaltschaft das Urteil nur im Strafausspruch einschließ-lich der Anordnung der Entmannung an. Der Schuldspruch ist daher rechtskräftig.

Das Rechtsmittel ist begründet.

Ein Mangel des Strafausspruchs ist schon darin zu sehen, daß in den Urteilsgründen nicht erörtert worden ist, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20a Abs. 2 StGB ist, obwohl das nach Lage der Sache notwendig gewesen wäre. Die Urteilsfeststellungen lassen erkennen, daß der Angeklagte seine zahlreichen Sittlichkeitsverbrechen aus einem angeborenen und durch die Übung noch verstärkten Hang heraus begangen hat, daß weitere Taten dieser Art von ihm auch für die Zukunft zu erwarten sind, und daß er daher nicht nur ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, sondern auch ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Der Umstand, daß das Landgericht am Schluß des Urteils sich mit der Frage befaßt hat, ob die Sicherungsverwahrung erforderlich sei oder nicht, könnte darauf hindeuten, daß das Landgericht die Anwendbarkeit des § 20a Abs. 2 StGB geprüft hat und auch hat bejahen wollen, da die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dem § 42e StGB in erster Linie zur Voraussetzung hat, daß der Täter nach dem § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden ist. Andererseits spricht dagegen, daß sowohl die Kennzeichnung des Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers im Urteilssatz unterblieben ist, wie daß in den Urteilsgründen zum § 20a Abs. 2 StGB überhaupt nichts gesagt worden ist.

Dieser Mangel kann den Strafausspruch noch in anderer Richtung beeinflussen haben. Abgesehen von der Frage der Strafschärfung nach dem § 20a StGB war auch die Frage, ob der Angeklagte nach dem § 1 ÄndG die Todesstrafe verdient, nicht nur aus seiner Eigenschaft als Sittlichkeitsverbrecher sondern auch aus seiner Artung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu beantworten. Die für diese Entscheidung nötige Gesamtwürdigung ist so bisher unvollständig geblieben.

Die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung krankt schon daran, daß es im Urteil an der für sie grundlegenden Prüfung aus dem § 20a StGB fehlt. Sie ist aber auch in sich nicht einwandfrei

be=

begründet. Die lange Dauer der erkannten Strafe durfte ohne ein bestimmtes Urteil über ihre vermutliche Wirkung nicht als Grund dafür herangezogen werden, daß die Sicherungsverwahrung nicht erforderlich sei. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Entmannung erfolgreich sein werde, rechtfertigt zwar die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme, aber noch nicht die Abstandnahme von der Anordnung der Sicherungsverwahrung. Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung würde hier nur abgesehen werden können, wenn genügende Gewähr dafür bestände, daß durch die Entmannung allein die öffentliche Sicherheit vor weiteren Gefahren ausreichend geschützt sein werde. Solange mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß bei dem Angeklagten, dessen Straftaten sämtlich auf gleichgeschlechtlichem Gebiet liegen, die Entmannung allein zum Schutz der Allgemeinheit nicht ausreichen könne, wird von der Anordnung einer mit einer Verwahrung verbundenen Sicherungsmaßregel neben der Entmannung (§ 42n StGB) nicht abgesehen werden können (vgl. RGSt Bd. 73 S. 101, 104).

Wegen der angeführten sachlichrechtlichen Mängel muß das Urteil im Strafausspruch sowie hinsichtlich der Anordnung der Entmannung aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Für die neue Prüfung der Anwendbarkeit des § 1 ÄndG wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Frage, ob der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordert, kommt es weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und auf die Belastung der Volksgemeinschaft (vor allem im Kriege) durch sein Weiterleben an. Dem Schutzbedürfnis wird nicht schon unter allen Umständen dadurch genügt, daß der Täter durch Straftat oder Sicherungsverwahrung an weiteren Straftaten gehindert wird. Auch das Abschreckungsbedürfnis oder das Sicherheitsbedürfnis der Heimat können zur Todesstrafe führen. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne kann die Bestrafung mit dem Tode rechtfertigen, wenn die Würdigung der Tat und der Gesamtpersönlichkeit des Täters aus Gründen der Selbstachtung der Volksgemeinschaft eine Ausmerzung des Täters fordern; hier spielt die Schuld des Täters, die gesühnt werden soll die ausschlaggebende Rolle. Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1943 4 C 148/43 in RGSt Bd. 77 S. 24, 27, 28 und in DR 1943 S. 889, 890.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte muß die Frage, ob gegen den Angeklagten auf die schwere Strafe des § 1 ÄndG zu erkennen sei erneut geprüft und dabei erwogen werden, ob nicht mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung des Falles hier der Schutz der Volksgemeinschaft voranzustellen sei und demgegenüber die Persönlichkeit des Angeklagten, auf die es bei der bisherigen Prüfung in erster Linie abgestellt worden ist, zurückzutreten habe.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Schultze Ziegler Rohde Rusche Guth